

Zeitschrift:	Sauter's Annalen für Gesundheitspflege : Monatsschrift des Sauter'schen Institutes in Genf
Herausgeber:	Sauter'sches Institut Genf
Band:	30 (1920)
Heft:	12
Rubrik:	Bilder aus der Homöopathenverfolgung in Württemberg [Schluss]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Saufer's Annalen für Gesundheitspflege

Monatsschrift des Saufer'schen Institutes in Genf

Herausgegeben unter Mitwirkung von Aerzten, Praktikern und geheilten Kranken.

Ar. 12.

30. Jahrgang der deutschen Ausgabe.

Dezember 1920.

Inhalt: Bilder aus der Homöopathenverfolgung in Württemberg (Fortsetzung und Schluß). — Die Wichtigkeit einer naturgemäßen Körperpflege und des Gedankenlebens (Fortsetzung und Schluß). — Ueber die als „Aphäse“ bezeichnete Sprachstörungen und verwandte Zustände. — Die Wahrheit über den Nährwert des Zuckers! — Missbräuche in der Ernährung mit Kuhmilch.



Bilder aus der Homöopathenverfolgung in Württemberg.

(Schluß.)

VI. 1886

im Februar kam die Witwe K. von D., zu dem Werkführer Benkeser in Magstadt, und bat um Hilfe für ein Kind, das an Würmern leide. B. gab der Frau von seinem aus der Hirschapotheke in Stuttgart bezogenen Kalium chloratum (6. Verreibung) etwa für 15 Pfennige, ohne dafür eine Bezahlung zu verlangen und zu bekommen.

Die Frau übergab das erhaltene Pulver einem Apotheker zur Untersuchung. Resultat: am 6. Mai Nachmittags gegen 4 Uhr erschienen in der Wohnung des Werkführers Benkeser: der Amtsrichter Dr. B., der Amts- anwalt, der Gerichtsschreiber, der Landjäger und der Polizediener von Magstadt, um bei dem unbescholtenen, nie bestraften Benkeser Hausdurchsuchung zu halten!

Seine aus der Hirschapotheke in Stuttgart bezogenen Dr. Schüßler'schen 6. Verreibungen

wurden konfisziert, und B. nach Anhörung des Reg. Oberamtsphysikats in Böblingen in eine Geldstrafe von 25 Mk. genommen, sowie ihm sämtliche Kosten mit zusammen 49 Mk. 60 Pf. auferlegt, und von ihm eingezogen.

Der vom Gerichte aufgestellte „Sachverständige“ hatte, wie in dem Strafbefehl zu lesen war, „gifthaltige Zubereitungen“ in den homöopathischen Verreibungen gefunden, und damit ebenso seine Unwissenheit dokumentiert, wie in der Beurteilung der Calendula-Tinktur, die auch konfisziert worden war, und die er für unter die im deutschen Reiche dem Publikum vorenthaltenden „Arzneien und Gifte“ fallend erklärte.

Beschwerden des Benkeser bis zur Abgeordnetenkammer hinauf hatten keinen Erfolg.

VII. 1886.

Der resignierte Schultheiß Nölsch, in Dettingen, hatte auf Ansuchen dem V. H., in L., dem B. Pf., in L., je für eine frische Kuh, eine Messerspitze voll Ferrum phosphoricum 6. homöop. Verreibung in einem Fläschchen Wasser gelöst, abgegeben. Das Mittel war aus der Hirschapotheke in Stuttgart bezogen.

Die rasche Heilung der Kuh (bei angewachsener Nachgeburt) kam auch dem Land-

jäger B., in Kirchheim u. Teck, zu Ehren. Der erfuhr, daß Nölsch die Mittel nicht in die Apotheke verschrieben, sondern selbst abgegeben hatte. Darum machte er Anzeige bei der Amtsanwaltschaft in Göppingen (die damals auch für Kirchheim funktionierte). Resultat:

Am 11. Oktober 1886 wurde bei Nölsch von Gerichts- und Polizeipersonal Hausdurchsuchung vorgenommen. Dabei wurden nicht nur sämtliche vorhandene, aus Apotheken bezogene, im Handverkauf freigegebene homöopathische und Dr. Schüßler'sche Mittel konfisziert, sondern auch die Bücher, welche über Homöopathie handelten, z. B. auch das tierärztliche Lehrbuch von Schäfer.

Die Amtsanwaltschaft stellte einen bekannten Gegner der Homöopathie, den Apotheker L., von Kirchheim, als „Sachverständigen“ auf. Dieser bezeichnete, wie der Amtsanwalt bei der schöffengerichtlichen Verhandlung am 16. Oktober 1886 — nach dem stenographisch aufgenommenen Protokoll — angab, das abgegebene Mittel als Gift enthaltend (wie auch in öffentlichen Blättern zu lesen war).

Herr Apotheker L. schickte der Redaktion der Homöop. Monatsblätter darauf eine „Berichtigung“. Darnach hätte der Amtsanwalt von sich aus das Ferrum phosphoricum für Gift erklärt, während es der Apotheker L. für ein „gemischtes Arzneipulver“ erklärt habe, welches im Sinne der Reichsverordnung vom 4. Januar nur auf ärztliches Rezept abgegeben werden dürfe.

Das Schöffengericht sprach auf Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Bohnenberger den Nölsch frei. Aber der Amtsanwalt recurvierte an das Landgericht in Ulm, welches Nölsch mit 20 Mf. Strafe belegte und ihm alle Kosten aufbürdete.

Dass der Amtsanwalt nicht wußte, was Ferrum phosphoricum und was eine 6. homöopathische Verreibung ist, ist nicht

zu verwundern, da er ja seine wissenschaftliche Bildung auf einer deutschen Universität erworben hatte. Aber dass ein deutscher Apotheker nicht wußte, was eine 6. Verreibung von Ferrum phosphoricum ist, lässt einen tiefen Blick tun in den fachmännischen Unterricht auf einer deutschen Hochschule, wie in die Qualität der Lehrkräfte, die dort tätig sind!

Das Ulmer Landgericht begründete die Strafe mit:

1. habe Nölsch die Kuh geheilt, ohne dazu approbiert zu sein;
2. laut § 1367 Absatz 3 der reichsgesetzlichen Verordnung dürfen keine Mittel „an andere“ abgegeben werden.

VIII. 1886.

Im Dezember richtete der Ausschuss der Hahnemannia eine Eingabe an das Ministerium des Innern, worin verlangt wurde, dass nicht immer Gegner der Homöopathie bei Gericht als Sachverständige in homöopathischen Angelegenheiten aufgestellt, sondern dazu homöopathische Aerzte oder homöopathische Apotheker verwendet werden sollen. Und: Es sollen künftig über Unschädlichkeit oder Giftigkeit eines Präparates wissenschaftlich gebildete Chemiker vernommen werden.

Am 3. Januar 1887 erwiderte Herr Minister von Hölder, dass sich das Gesuch „außerhalb der Grenzen des Erreichbaren befindet.“

IX. 1886.

In einigen Nummern des in Nagold erscheinenden Amtsblattes „Gesellschafter“ fand sich nachstehende Annonce:

Nagold.

Ich bringe den werten Herren von hier und auswärts zur Kenntnis, dass ich ein

„Rasier-, Frisier- und Haarschneide-Kabinet“ eröffnet habe. Durch Anstellung eines tüchtigen Gehilfen, bin ich in den Stand gesetzt, meine werten Kunden schnell und pünktlich zu bedienen.

Hochachtungsvoll! R. F.
praktischer Heilgehilfe und Homöopath.

Darauf erwirkte die Amtsanhaltshärt Nagold folgenden Strafbefehl:

„ „ auf Grund der Beschuldigung, er habe... in dem Amtsblatt... Nr. 56... sich den Titel „Homöopath“, ohne hierzu approbiert zu sein, beigelegt, und hierdurch den Glauben erweckt, er sei eine geprüfte Medizinalperson,

„Vergehen gegen § 3 der Gewerbeordnung“ wird eine Geldstrafe von 5 Mk. festgesetzt.

Nagold, den 26. Juni 1886.

R. Amtsgericht Nelin.

Gegen dieses Urteil appellierte F. an das Schöffengericht. Dieses verdoppelte (am 15. Juli) die Strafe und legte dem F. die Kosten auf.

Der Refurs an die Strafkammer in Tübingen hatte zur Folge, daß diese trotz der Bemühungen des Staatsanwalts Dr. jur. Elben die Strafe aufhob. Aber der Staatsanwalt behielt insofern recht, als die vom Verteidiger Dr. Bohnenberger beantragte Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse abgelehnt wurde.

Damit blieb dem Homöopathen doch eine empfindliche Strafe.

X. 1892.

In Wendlingen, O. A. Kirchheim/Teck hatte der Maler und Kaufmann R. ein von Geburt an schwächliches Kind, das öfters an Gichtan und Lungenfatarrh litt. Eines Nachts starb das Kind, ohne daß die daneben schlafenden Eltern etwas davon bemerkt hätten.

Dem Oberamt in Esslingen wurde angezeigt, daß der Vater dem Kind aus einer Taschenapotheke öfters homöopathische Mittel gegeben habe; in letzter Zeit Chamomilla und Bryonia, die er aus der homöopathischen Centralapotheke des Herrn Hofrat Virgil Mayer, in Cannstatt, bezogen hatte. Deshalb wurde der Vater wegen fahrlässiger Tötung in Untersuchung genommen; seine kleine homöopathische Hausapotheke wurde amtlich versiegelt;

der Landjäger Metzger wurde beauftragt, weitere Nachforschungen zu halten. Dieser brachte heraus, daß die Frau des Schultheißen ab und zu auch homöopathische Mittel verwendet und an Kranke abgegeben hatte. Darauf ordnete das R. Oberamt an, daß der Schultheiß seine Frau amtlich über ihr Tun zu vernehmen habe.

Bestraft konnten die Homöopathen nicht werden, aber man hatte ihnen wenigstens Unannehmlichkeiten bereitet.

XI. 1893

am 21. März war in Kirchheim/Teck wieder einmal Verhandlung gegen den vielverfolgten Lehrer Schlotterbeck von Dettingen/T., der es nicht lassen konnte, homöopathische Mittel aus der auf gemeinsame Kosten angeschafften Vereinsapotheke abzugeben.

Am 9. August 1892 war Schlotterbeck von demselben „Vergehen“ freigesprochen worden, das ihm jetzt eine Strafe von 25 Mk. eingetragen hatte.

Herr Rechtsanwalt Hauffmann, von Stuttgart, erreichte immer, daß die Strafe auf 5 Mk. ermäßigt wurde; trotzdem er auf das Bedenkliche hinnies, daß dieselbe Behörde in genau derselben Angelegenheit einmal kostenfrei freisprach, das nächstmal kostenfällig bestrafe!

Der Anzeiger und der Hauptzeuge in der Angelegenheit war der Stationskommandant Luik, der angab: „laut Instruktion des Oberamts sollen solange Anzeigen wegen Abgabe homöopathischer Mittel erstattet werden, als der Erlaß der Kreisregierung vom 26. April 1892 nicht zurückgenommen sei.“

Dabei gaben der Amtsanhalt, sowie der Amtsrichter — gestützt auf ein gerichtsärztliches Zeugnis — an, daß homöopathische Mittel Arzneimischungen seien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist.

(Bei Verhandlungen gegen Vereinsvorstände

in Pfaulhausen und Wendlingen bezeugte der Oberamtsarzt Dr. Späth, von Eglingen, daß die meisten homöopathischen Mittel unter das Verzeichnis A der kaiserlichen Verordnung fallen. Siehe meine Anmerkung zu Fall 5, welche auch für die Herren Oberamtsärzte gilt.)

Samstag den 20. Mai 1893 wurde die Sache gegen Schlotterbeck bei dem Landgericht in Ulm verhandelt, und die verhängte Strafe bestätigt. Als Hauptgrund wurde angegeben: „wenn von 160 Vereinsmitgliedern eines ein Mittel beziehe, so nehme es auch 159 Teile an sich, die anderen gehören; es sei also ein Überlassen an Andere, was gesetzlich verboten sei.“

XII.

Allen Homöopathen-Verfolgungen in Württemberg setzt die Krone auf der Erlass des K. Oberamtes (gez. Amtmann Pfleiderer) und K. Oberamtsarztes (gez. Dr. Gaupp) im „Schorndorfer Anzeiger“ vom 29. August 1913. Da steht eine „Bekanntmachung betreffend die homöopathischen Arzneimittelniederlagen“ nach welcher die homöopathischen Mittel fast ausschließlich unter Ziffer 5, 4 oder 9 des Verzeichnisses A der kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 fallen. Sie dürfen nicht außerhalb der Apotheken verkauft und nicht an Mitglieder homöopathischer Vereine abgegeben werden. Der Besorger der sogenannten Vereinsapotheke ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, oder mit Haft zu bestrafen.

Die Schultheißenämter werden beauftragt, die Vorstände der homöopathischen Vereine... aufzufordern, die vorhandenen Arzneimittelvorräte dem Lieferanten zurückzusenden.

Aus dieser oberamtlichen Verfügung geht hervor, daß nicht einmal ein Apotheker in Württemberg weiß, was er verkaufen darf, ja

nicht einmal der Besitzer einer homöopathischen Zentral-Apotheke ist sich darüber im Klaren: wohl darf er verkaufen, aber der Käufer darf das Gekaufte nicht benützen! sonst riskiert er Strafe!!!

In keinem andern Staate herrscht solch ein verworrener Zustand, der das Gesundmachen und Gesunderhalten unbemittelter Bevölkerungskreise durch einfache, unschädliche und volkstümliche Mittel erschwert wie in Württemberg.

Abhilfe zu schaffen wäre leicht! es dürften nur die unter dem Ministerium von Schlayer (v. 16. Februar 1872) und die unter Minister von Schmid (20. April 1888) erlassenen Verfügungen ausgeführt, und die mehrfachen der Homöopathie günstigen Beschlüsse der Abgeordnetenkammer berücksichtigt werden: es soll endlich klar gesagt werden, welche Mittel — besonders welche homöopathischen Mittel, resp. welche Potenzen homöopathischer Mittel unter die nur auf ärztliches Rezept abzugebenden „Arzneien und Gifte“ fallen, welche nicht. —

Aber freilich! damit würde dem bisher regierungsseitig betriebenen Sport: „Homöopathen-Verfolgung“ ein Riegel vorgeschoben!

Vielleicht verzichtet die neue Regierung auf diesen volkswirtschaftlich durchaus verwerflichen, den Regierungen aller uns feindlich gesinnten Länder unbekannten Eingriff in die persönliche Freiheit der Staatsbürger.

Stuttgart, im Februar 1919.

gez. A. Böppritz.

